



GEMEINDE ETTINGEN

# **Polizeireglement der Gemeinde Ettingen**

vom 18. Mai 2017

# Polizeireglement

Die Gemeindeversammlung, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz, SGS 180), beschliesst:

## A. Allgemeine Bestimmungen

### § 1 Zweck

Dieses Reglement regelt unter Vorbehalt des Bundesrechts, des kantonalen Rechts und der kommunalen Spezialreglemente die polizeilichen Aufgaben und Befugnisse der Gemeinde.

### § 2 Grundsatz

Der Gemeinderat und die in seinem Auftrag handelnden Vollzugsorgane sorgen im Rahmen des Gesetzes sowie ihrer Zuständigkeit für die Einhaltung der gesetzlichen und reglementarischen Vorschriften.

### § 3 Polizeiliche Befugnisse in Notsituationen (Generalklausel)

<sup>1</sup> Fehlen besondere Bestimmungen, sind jene Massnahmen zu treffen, die zur Beseitigung einer erheblichen Störung oder zur Abwehr einer unmittelbar drohenden, erheblichen Gefahr zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie von Mensch, Tier, Umwelt oder Sachwert notwendig sind.

<sup>2</sup> Massnahmen nach Absatz 1 sind nur zulässig, soweit sie zeitlich dringlich sind.

## B. Organisation und Aufgaben der Gemeindepolizei

### § 4 Zuständigkeit

<sup>1</sup> Oberstes Polizeiorgan ist der Gemeinderat. Er wird durch das zuständige Gemeinderatsmitglied vertreten.

<sup>2</sup> Zur Wahrnehmung seiner polizeilichen Aufgaben setzt der Gemeinderat die Gemeindepolizei sowie weitere von ihm bezeichnete Organe ein.

### § 5 Aufgaben der Gemeindepolizei

<sup>1</sup> Die Aufgaben der Gemeindepolizei richten sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz), des Polizeigesetzes sowie dieses Reglements.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat kann Ausführungsbestimmungen zum Aufgabenbereich der Gemeindepolizei in einer Verordnung regeln.

### § 6 Vollzugshilfe

Die Gemeindepolizei und beauftragte Dritte leisten den anderen Behörden bei der Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben Vollzugshilfe.

## **§ 7 Zusammenarbeit**

<sup>1</sup> Die Gemeindepolizei arbeitet mit der Polizei Basel-Landschaft zusammen, insbesondere bei präventiven Aktionen sowie auf Ersuchen.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat kann zur Wahrung der öffentlichen Ordnung sowie zur Erfüllung übertragener Aufgaben die Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden beschliessen und regeln.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat kann mit dem Kanton oder privaten Sicherheitsdienstleistern vereinbaren, dass diese gemeindepolizeiliche Funktionen ausüben. Die privaten Sicherheitsdienstleister können zu diesem Zweck durch den Gemeinderat mit den Kompetenzen gemäss § 44 Abs. 3 des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindeggesetz) ausgestattet werden.

## **§ 8 Uniform und Bewaffnung**

Der Dienst der Gemeindepolizei erfolgt uniformiert und bewaffnet. Wenn es die Umstände erfordern, sind Ausnahmen zulässig.

## **§ 9 Kosten**

<sup>1</sup> Die Einsätze der Gemeindepolizei sind in der Regel unentgeltlich.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat resp. der zuständige Bussenausschuss kann insbesondere in folgenden Fällen Kostenersatz verlangen:

- a) von den Veranstaltern von Anlässen, die einen Polizeieinsatz erforderlich machen;
- b) von den Verursachenden, insbesondere wenn der Polizeieinsatz vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht wurde;
- c) für die Zustellung von Urkunden;
- d) bei wiederholten und vermeidbaren Alarmen;
- e) bei vorsätzlich falschen Alarmen.

## **C. Kompetenzen**

### **§ 10 Anordnungen**

<sup>1</sup> Polizeilichen Anordnungen und Weisungen sind Folge zu leisten.

<sup>2</sup> Wer polizeilich angehalten wird, ist berechtigt, Einsicht in die amtlichen Ausweise der kommunalen Polizeiorgane zu erhalten.

### **§ 11 Inanspruchnahme privater Hilfe**

Wenn Gefahr droht, können Privatpersonen soweit zumutbar verpflichtet werden, Hilfe zu leisten.

### **§ 12 Entschädigungspflicht**

<sup>1</sup> Werden durch gemeindepolizeiliche Massnahmen Eingriffe in das Privateigentum nötig oder wird die Hilfe von Privatpersonen in Anspruch genommen, so ist die Gemeinde entschädigungspflichtig, sofern die Belastung ein zumutbares Mass übersteigt.

<sup>2</sup> Über die Höhe der Entschädigung entscheidet der Gemeinderat.

### **§ 13 Gebrauch von Waffen**

Der Waffengebrauch richtet sich nach den Bestimmungen des kantonalen Polizeigesetzes.

### **§ 14 Befristeter Platzverweis**

<sup>1</sup> Die Gemeindepolizei kann Personen vorübergehend bis zu 24 Stunden von Allmend und öffentlich zugänglichen Arealen wegweisen, wenn es dem Schutz oder der Herstellung der öffentlichen Ordnung dienlich ist.

<sup>2</sup> Neben der Gemeindepolizei sind auch die Hauswarte befugt, Personen, die sich nicht an die geltenden Vorschriften halten, von öffentlichen Schul-, Freizeit- und Sportanlagen wegzuweisen.

<sup>3</sup> Feuerwehr, Sanität, Zivilschutz oder andere eingesetzte Rettungskräfte können Personen vorübergehend von einem Ort wegweisen oder fernhalten, wenn die den Einsatz behindern oder selber gefährdet sind.

## **D. Öffentliche Ruhe und Ordnung**

### **§ 15 Grundsatz**

<sup>1</sup> Jede Person ist verpflichtet, die öffentliche Ruhe und Ordnung zu beachten und bei allen Tätigkeiten auf Dritte Rücksicht zu nehmen.

<sup>2</sup> Unanständiges, Ärgernis erregendes Verhalten, ungebührlicher Lärm und grober Unfug sind verboten.

### **§ 16 Nachtruhe**

Als Nachtruhe gilt die Zeit zwischen 23:00 und 06:00 Uhr. Während dieser Zeit sind alle lärmverursachenden Tätigkeiten und Veranstaltungen ohne spezielle Bewilligung untersagt.

### **§ 17 Sonn- und Feiertage**

<sup>1</sup> An Sonn- und Feiertagen gemäss kantonalen Gesetzgebung ist jede lärmige Tätigkeit untersagt.

<sup>2</sup> Ausnahmen können durch den Gemeinderat bewilligt werden.

### **§ 18 Lärm verursachende Tätigkeiten**

<sup>1</sup> Lärmverursachende private und gewerbliche Arbeiten dürfen im bewohnten Gebiet von Montag bis Freitag von 07:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 20:00 Uhr sowie an Samstagen von 08:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 18:00 Uhr ausgeführt werden.

<sup>2</sup> Arbeiten, die aus technischen oder witterungsbedingten Gründen nicht unterbrochen werden dürfen, können ausnahmsweise auch während den Ruhezeiten ausgeführt werden.

<sup>3</sup> Musikinstrumente, Radio- und Fernsehgeräte sowie andere Tonwiedergabegeräte dürfen nur so benützt werden, dass andere nicht durch übermässigen Lärm gestört werden.

<sup>4</sup> Die Benützung der öffentlichen Wertstoffsammelstellen ist nur während den jeweils ausgeschilderten Zeiten erlaubt.

<sup>5</sup> Ausnahmen können durch den Gemeinderat bewilligt werden.

## **§ 19 Feuerwerk und Knallkörper**

<sup>1</sup> Ausgenommen am 31. Juli, 1. August und 31. Dezember sowie an anderen vom Gemeinderat bezeichneten Tagen ist das Abrennen von Feuerwerk und Knallkörpern bewilligungspflichtig.

<sup>2</sup> Entsprechende Bewilligungen erteilt der Gemeinderat.

## **§ 20 Schiessen und Böllern**

<sup>1</sup> Auf öffentlichem Grund ist verboten:

- a) die Verwendung von Waffen und Waffenzubehör nach der Bundesgesetzgebung über Waffen, Waffenzubehör und Munition;
- b) die nicht bestimmungsgemässe Verwendung von gefährlichen Gegenständen nach der Bundesgesetzgebung über Waffen, Waffenzubehör und Munition;
- c) die Verwendung jeglicher Art von Paintballgewehren.

<sup>2</sup> Das Böllern ist verboten.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat kann Ausnahmen bewilligen.

## **§ 21 Unbemannte Luft- und Modellfahrzeuge**

<sup>1</sup> Unbemannte Luft- und Modellfahrzeuge und dergleichen dürfen innerhalb des Siedlungsgebietes nur mit Bewilligung des Gemeinderats in Betrieb gesetzt werden. Ausserhalb des Siedlungsgebietes dürfen sie bewilligungsfrei benutzt werden.

<sup>2</sup> Wo der öffentliche Verkehr nicht gestört wird, dürfen elektrisch betriebene Modellautomobile auf öffentlichem Grund benutzt werden.

<sup>3</sup> Das Benutzen von unbemannten Luft- und Modellfahrzeugen während der Nachtruhe ist verboten.

<sup>4</sup> Beim Benützen von unbemannten Luft- und Modellfahrzeugen ist auf unbeteiligte Dritte gebührend Rücksicht zu nehmen. Insbesondere ist das Filmen von fremden Personen und fremden privaten Grundstücken im Siedlungsgebiet untersagt.

<sup>5</sup> Der Gemeinderat kann Ausnahmen bewilligen.

## **E. Allmend, öffentliche Gebäude, Anlagen und Einrichtungen**

### **§ 22 Grundsatz**

Zu Strassen, Wegen und Plätzen sowie öffentlichen Anlagen, Einrichtungen und Gebäuden ist gemäss ihrer Zweckbestimmung Sorge zu tragen.

### **§ 23 Allmendbenützung**

<sup>1</sup> Das Benützen der Allmend über ihre Zweckbestimmung hinaus (gesteigerter Gemeingebrauch) ist bewilligungspflichtig.

<sup>2</sup> Die entsprechende Bewilligung erteilt der Gemeinderat.

<sup>3</sup> Bieten die Veranstalter keine Gewähr für Sicherheit, Ordnung und die Einhaltung der mit der Bewilligung angeordneten Auflagen, kann die Veranstaltung untersagt oder abgebrochen werden.

## **§ 24 Öffentliche Gebäude, Anlagen und Einrichtungen**

<sup>1</sup> Für die Benützung der öffentlichen Gebäude, Anlagen und Einrichtungen sowie der Freizeit-, Spiel-, Rasen- und Sportplätze gilt die jeweilige Benützungs- und Gebührenordnung.

<sup>2</sup> Der Hauswart oder von ihm beauftragte Personen sind weisungsberechtigt.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat kann die Benützung und den Aufenthalt auf den öffentlichen Anlagen und Aussenplätzen (namentlich Kindergarten- und Schulhausareale, Spielplätze, Freizeit- und Sportanlagen etc.) zu gewissen Zeiten und für gewisse Personengruppen einschränken oder verbieten. Er kann für diese Areale weitere Verbote und Verhaltensregeln festlegen.

## **§ 25 Beschädigungen und Verunreinigungen**

<sup>1</sup> Wer öffentlichen Grund oder öffentliche Sachen beschädigt oder verunreinigt, hat diese umgehend in Stand zu stellen oder zu reinigen.

<sup>2</sup> Muss die Instandstellung oder Reinigung durch Dritte oder die Gemeinde erfolgen, gehen die Kosten zu Lasten des Verursachers resp. der Verursacherin.

## **§ 26 Littering und illegal entsorgter Abfall**

<sup>1</sup> Es ist verboten, Kleinabfälle aller Art wie Flaschen, Dosen, Verpackungsmaterial, Essensreste oder Zigarettenstummel etc. liegen zu lassen oder ausserhalb dafür bestimmter Abfallbehälter zu entsorgen.

<sup>2</sup> Das Entsorgen von zu Hause angefallenem Kehricht in öffentlichen Abfalleimern ist verboten.

## **§ 27 Lichtemissionen**

<sup>1</sup> Kunstlicht im Aussenraum ist massvoll und gezielt einzusetzen. Die Beleuchtung von Objekten muss zielgerichtet erfolgen. Brenndauer und Beleuchtungsstärke müssen den betrieblichen Ansprüchen angepasst sein. Auf Dritte ist Rücksicht zu nehmen.

<sup>2</sup> Das Verwenden von himmelwärts gerichteten Lichtquellen, insbesondere Skybeamern und Lasern, im Aussenraum ist verboten.

<sup>3</sup> Mit Ausnahme von historisch bedeutenden oder repräsentativen öffentlichen Gebäuden ist das permanente Anleuchten von Liegenschaften von aussen untersagt.

<sup>4</sup> Der Betrieb von Beleuchtungsanlagen ist zeitlich zu beschränken. Für dekorative, nicht sicherheitsrelevante Beleuchtungen sowie Beleuchtungen von Schaufenstern und Reklamen, ausgenommen Tankstellen, Garagen und Restaurants resp. Bars, gilt eine betriebsfreie Zeit von 01:00 bis 05:00 Uhr. Von dieser Regelung ausgenommen sind die öffentlichen Beleuchtungen.

<sup>5</sup> Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen Ausnahmen bewilligen.

## **§ 28 Übernachten im Freien**

Das Campieren und Aufstellen von Zelten, Wohnwagen, Anhängern etc. auf Allmend und öffentlich zugänglichem Areal gilt als gesteigerter Gemeingebrauch und ist nach der entsprechenden Bestimmung dieses Reglements bewilligungspflichtig.

## **F. Verkehr**

### **§ 29 Unbefristete Verkehrsanordnungen**

Zuständig für den Erlass von Fahr- und Parkverboten und von Verkehrsbeschränkungen sowie Anordnungen von Signalisierungen und Markierungen auf Gemeindestrassen ist der Gemeinderat.

### **§ 30 Befristete Verkehrsanordnungen**

<sup>1</sup> Temporäre verkehrspolizeiliche Anordnungen auf Gemeindestrassen und -plätzen werden durch die Gemeindepolizei oder durch eine andere durch den Gemeinderat bestimmte Verwaltungsstelle angeordnet.

<sup>2</sup> Temporäre Verbotssignale im ruhenden Verkehr erlangen ihre Gültigkeit, wenn die mindestens 48 Stunden vor dem signalisierten Zeitraum aufgestellt wurden. Fahrzeughaltende haben dementsprechend eine Aufsichtspflicht für ihre auf öffentlichem Areal abgestellten Fahrzeuge.

### **§ 31 Wegschaffen von Fahrzeugen und Maschinen**

<sup>1</sup> Vorschriftenwidrig parkierte, verkehrsuntüchtige oder schilderlose Fahrzeuge, Fahrräder, Anhänger und Maschinen können nach den Vorschriften und der Zuständigkeitsregel gemäss des Strassenverkehrsgesetzes Basel-Landschaft weggeschafft oder mit einer Wegfahrsperre belegt werden.

<sup>2</sup> Die anfallenden Kosten für den Abtransport und allfällige Einstellgebühren sowie der Einsatz der Wegfahrsperre werden dem Fahrzeughalter resp. der Fahrzeughalterin in Rechnung gestellt.

<sup>3</sup> Werden die nach Absatz 1 weggeschafften oder mit einer Wegfahrsperre belegten Sachen nach entsprechender Aufforderung nicht innerhalb von drei Monaten durch die berechtigte Person abgeholt, kann die Gemeinde unter Kostenfolge diese Sachen verwerten oder entsorgen.

## **G. Fluraufsicht**

### **§ 32 Grundsatz**

<sup>1</sup> Wald und Landschaft sind gebührend zu schonen. Alle sind verpflichtet, sie sauber zu halten und zu ihrer Sicherung und Erhaltung beizutragen.

<sup>2</sup> Den im Rahmen der Fluraufsicht vom Gemeinderat oder von diesem beauftragten Personen erlassenen Anordnungen ist Folge zu leisten.

<sup>3</sup> Ohne Einwilligung des Eigentümers resp. der Eigentümerin ist das Abreissen von Früchten sowie Auflesen von Fallobst von fremden Pflanzen verboten.

<sup>4</sup> Insbesondere beim Auftreten von ansteckenden Pflanzenkrankheiten, Schädlingen etc. erlässt der Gemeinderat die erforderlichen Anordnungen.

### **§ 33 Feld- und Spazierwege**

<sup>1</sup> Wald, Wiesen und Äcker sind auf den dafür vorgesehenen Wegen zu benützen.

<sup>2</sup> Die Feld- und Spazierwege sind bestimmungsgemäss zu verwenden, so dass Schäden vermieden werden. Verschmutzungen sind zu unterlassen resp. zu beseitigen.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat ist ermächtigt, zum Schutz von Flora und Fauna oder aus Sicherheitsgründen das Betreten einzelner Waldabschnitte oder von Kulturland zu verbieten.

### **§ 34 Grundstücke**

<sup>1</sup> Grundstücke und Anlagen sind in Ordnung zu halten. Insbesondere darf von ihnen keine Belästigung oder Gefahr ausgehen.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat ist ermächtigt, im Rahmen der Neophytenbekämpfung Anordnungen zu verfügen. Ist die Verfügung in Rechtskraft erwachsen, kann der Gemeinderat die Ersatzvornahme unter Kostenfolge für den Grundeigentümer resp. die Grundeigentümerin anordnen.

## **H. Tiere und Tierhaltung**

### **§ 35 Grundsatz**

<sup>1</sup> Das Halten von Tieren setzt die erforderlichen Gebäulichkeiten und Einrichtungen sowie artgerechte Pflege und Betreuung voraus.

<sup>2</sup> Tiere sind so zu halten, dass Dritte nicht belästigt oder gefährdet werden. Erlaubt sind Glocken an Nutztieren.

## **I. Fasnacht**

### **§ 36 Fasnacht**

<sup>1</sup> Das Fasnachtstreiben darf nicht ehrverletzend sein.

<sup>2</sup> Fasnachtszettel und Schnitzelbänke etc. müssen den Namen des Verfassers resp. der Verfasserin enthalten.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat kann weitere Vorschriften über die Fasnacht erlassen.

## **J. Kompetenzdelegations-, Verfahrens- und Schlussbestimmungen**

### **§ 37 Bewilligungskompetenz**

<sup>1</sup> Bewilligungen und Ausnahmbewilligungen gemäss diesem Reglement werden, sofern keine andere Zuständigkeit bestimmt ist, durch den Gemeinderat erteilt.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat kann in der Verordnung zu diesem Reglement diese Kompetenz an eine Verwaltungsstelle delegieren.

### **§ 38 Bewilligungsgebühr**

<sup>1</sup> Für die Erteilung einer Bewilligung kann eine nach Aufwand bzw. Nutzen bemessene Gebühr von bis zu CHF 1'000.-- erhoben werden. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Spezialgesetzgebung.

<sup>2</sup> Die Bewilligungsgebühr ist vor dem Anlass zu entrichten.



### **§ 39 Bewilligungsverfahren**

<sup>1</sup> Bietet der Gesuchsteller resp. die Gesuchstellerin keine Gewähr für einen ordnungsgemässen Ablauf des Anlasses oder für die Einhaltung der Auflagen, kann die Erteilung der Bewilligung verweigert werden.

<sup>2</sup> Sind die Voraussetzungen für die Bewilligung nicht mehr gegeben oder werden Auflagen nicht eingehalten, wird die Bewilligung entzogen. Bei Nichteinhaltung der Bewilligungsaufgaben kann zudem der Anlass durch die Gemeindepolizei abgebrochen werden.

<sup>3</sup> Die Durchführung eines bewilligungspflichtigen Anlasses oder die Vornahme einer bewilligungspflichtigen Tätigkeit gemäss diesem Reglement ohne entsprechende Bewilligung sowie das Verstossen gegen Auflagen ist strafbar.

### **§ 40 Strafbestimmung**

<sup>1</sup> Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen Bestimmungen dieses Reglements verstösst, wird verwarnet oder mit einer Geldbusse von bis zu CHF 5'000.-- bestraft.

<sup>2</sup> Schadenersatzforderungen und kostenpflichtige Ersatzvornahmen zulasten des Verursachers resp. der Verursacherin bleiben vorbehalten.

<sup>3</sup> Bei einer Verurteilung können die Aufwendungen der Gemeindepolizei sowie allfällige Einsätze von privaten Sicherheitsdienstleistern in Rechnung gestellt werden.

### **§ 41 Strafverfahren**

<sup>1</sup> Übertretungen der Strassenverkehrsvorschriften des Bundes werden nach den Bestimmungen des Ordnungsbussengesetzes geahndet, soweit nicht die Verzeigung zum Tragen kommt.

<sup>2</sup> Übertretungen gemäss Anhang 1 dieses Reglements können im Ordnungsbussenverfahren nach dem Gemeindegesetz geahndet werden. Zuständig ist die Gemeindepolizei.

<sup>3</sup> Insbesondere im Wiederholungsfall ist die Gemeindepolizei berechtigt, unter Ausserachtlassung des Ordnungsbussenverfahrens die entsprechenden Übertretungen direkt beim Gemeinderat resp. beim zuständigen Bussenausschuss anzuzeigen. Im Verzeigungsverfahren finden die fixen Ordnungsbussensätze gemäss Anhang 1 keine Anwendung.

<sup>4</sup> Für alle übrigen Verstösse gegen Bestimmungen dieses Reglements gilt das Bussenanerkennungsverfahren gemäss Gemeindegesetz.

### **§ 42 Verordnung**

Der Gemeinderat ist ermächtigt, die für den Vollzug dieses Reglements erforderliche Verordnung zu erlassen.

### **§ 43 Aufhebung bisherigen Rechts**

Dieses Reglement ersetzt das Polizeireglement der Einwohnergemeinde Ettingen vom 23. April 2001.

### **§ 44 Inkrafttreten**

Dieses Reglement wird nach der Genehmigung durch die zuständige kantonale Instanz vom Gemeinderat in Kraft gesetzt.

Von der Gemeindeversammlung am 18. Mai 2017 beschlossen und von der  
Sicherheitsdirektion des Kantons Basel-Landschaft am 6. Juli 2017 genehmigt.

Ettingen, 18. Mai 2017

**IM NAMEN DER GEMEINDEVERSAMMLUNG**

Die Präsidentin      Der Gemeindeverwalter

Sibylle Haussener      Hans Rudolf Aeberhard

## Anhang 1 zum Polizeireglement (Ordnungsbussen)

Gestützt auf § 41 Absatz 2 des Polizeireglements der Gemeinde Ettingen können Verstösse gegen nachfolgende Bestimmungen im Ordnungsbussenverfahren nach dem Gemeindegesetz geahndet werden. Beim Erfüllen mehrerer Übertretungstatbestände werden die Bussen addiert.

§ im Polizeireglement	Übertretung	Bussenhöhe in CHF	OB-Ziffern
§ 10 Abs. 1	Missachten von polizeilichen Anordnungen und Weisungen	100.--	PRE 01
§ 14 Abs. 1 § 14 Abs. 2	Missachten eines befristeten Platzverweises	100.--	PRE 02
§ 15 Abs. 2	Unanständiges Benehmen, Ärgernis erregendes Verhalten, ungebührlicher Lärm oder grober Unfug	100.--	PRE 03
§ 16	Verstoss gegen die Nachtruhe	150.--	PRE 04
§ 17	Verursachen von Lärm an Sonn- und Feiertagen	150.--	PRE 05
§ 18 Abs. 4	Benützung der Wertstoffsammelstellen ausserhalb der ausgeschilderten Zeiten	50.--	PRE 06
§ 19 Abs. 1	Abbrennen von Feuerwerk oder Knallkörpern ohne Bewilligung ausserhalb der erlaubten Tage	150.--	PRE 07
§ 20 Abs. 1	Verwenden von verbotenen Waffen auf öffentlichem Grund	200.--	PRE 08
§ 20 Abs. 2	Böllern ohne Bewilligung	150.--	PRE 09
§ 21 Abs. 1	Benutzen von unbemannten Luft- oder Modellfahrzeugen auf oder über fremden Grund im Siedlungsgebiet oder über Allmend	100.--	PRE 10
§ 21 Abs. 3	Benutzen von unbemannten Luft- oder Modellfahrzeugen während der Nachtruhe	150.--	PRE 11
§ 23 Abs. 1	Gesteigerter Gemeingebrauch der Allmend ohne Bewilligung	100.--	PRE 12
§ 24 Abs. 3	Verstoss gegen das Benützungs- oder Aufenthaltsverbots auf öffentlichen Anlagen und Aussenpätzen oder Verstoss gegen Verhaltensregeln auf diesen Arealen	100.--	PRE 13
§ 26 Abs. 1	Littering	50.--	PRE 14
§ 26 Abs. 2	Entsorgen von Hauskehricht in öffentlichen Abfalleimern	150.--	PRE 15
§ 28	Campieren ohne Bewilligung	100.--	PRE 16
§ 32 Abs. 2	Missachten von Anordnungen der Fluraufsicht	100.--	PRE 17
§ 33 Abs. 3	Betreten von Waldabschnitten oder Kulturland trotz Verbot	50.--	PRE 18
§ 35 Abs. 2	Belästigung oder Gefährdung Dritter durch Tiere	100.--	PRE 19

§ 36 Abs. 2	Verteilen von Fasnachtszetteln oder Schnitzelbänken die den Namen des Verfassers resp. der Verfasserin nicht enthalten	100.--	PRE 20
§ 39 Abs. 3	Durchführung eines bewilligungspflichtigen Anlasses oder Vornahme einer bewilligungspflichtigen Tätigkeit ohne entsprechende Bewilligung oder Verstoß gegen Auflagen in der Bewilligung	150.--	PRE 21